

Benutzungsordnung

für die Niederburg der Stadt Kranichfeld vom 14.07.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines / Hausrecht
- § 2 Benutzungsberechtigte
- § 3 Benutzungsgegenstand
- § 4 Inventar und Ausstattungsgegenstände
- § 5 Pflichten des Benutzers
- § 6 Benutzungsvertrag
- § 7 Benutzungsentgelt
- § 8 Kautions
- § 9 Anmeldung und Genehmigungen
- § 10 Tierverbot
- § 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen
- § 12 Anmeldung / Übergabe / Übernahme
- § 13 Haftung / Schadensersatz
- § 14 Beachtung gesetzlicher Regelungen
- § 15 Rücktritt
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines / Hausrecht

1. Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung durch Vertrag privatrechtlich geregelt.
2. Die Niederburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kranichfeld. Ihre Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die Vermietung erfolgt nach freiem Ermessen. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Stadt Kranichfeld schaden könnten oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Grundsätzlich haben städtische Veranstaltungen Vorrang.
4. Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
5. Die Niederburg wird von dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld betrieben und verwaltet. Die Stadt Kranichfeld übt durch ihre Bediensteten/Vertreter gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Benutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen.

§ 3 Benutzungsgegenstand

1. Benutzungsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Areal der Niederburg.

§ 4 Inventar und Ausstattungsgegenstände

1. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen im Rahmen der Benutzung ohne weitere Kosten zur Verfügung, sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden aller Art zu schützen. Vor und nach der Nutzung des Saales ist das Mobiliar an den dafür vorgesehenen Platz im Saal gestapelt bei Seite zu räumen.
2. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen zu keiner Zeit ausgelagert werden. Änderungen an der Substanz und der Infrastruktur sind unzulässig.
3. Weitere, zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung notwendigen Gegenstände, sind vom Benutzer auf seine Kosten vorzuhalten.

§ 5 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken o. ä. sowie weitere nachhaltige Veränderungen sind generell nicht gestattet.
2. Nach Beendigung der Benutzung ist das Objekt in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zu verlassen. Insbesondere sind:
 - a. die Beleuchtung und elektrischen Geräte ausschalten,
 - b. die Heizkörperventile auf Frostschutz zu stellen.
 - c. die Fenster sind zu schließen,
 - d. die Türen zu verschließen bzw. zu verriegeln.
3. Mitgebrachte Gegenstände aller Art sind beim Verlassen des Objektes wieder mitzunehmen.
4. Für die Abfallbeseitigung ist ausschließlich der Benutzer zuständig.
5. Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle übergebenen Schlüssel. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.
6. Beim Verlassen der Niederburg nach 22:00 Uhr ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr, sowie die Sonntagsruhe dürfen nicht gestört werden.
7. In den Toiletten ist auf Sauberkeit und die Einhaltung der allgemeingültigen hygienischen Vorschriften zu achten.
8. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Benutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher das Haus und das Gelände verlassen.
9. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der Auflagen. Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.

§ 6 Benutzungsvertrag

Vor Benutzung der Räume wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen. Der beidseitig unterzeichnete Vertrag bindet Benutzer und Stadt.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Niederburg wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Niederburg der Stadt Kranichfeld in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungstage sind kostenpflichtig und mit den Vertretern der Stadt vor Abschluss des Benutzungsvertrages abzustimmen.
3. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und die Endreinigung ein, außer für den Planhof und die Freilichtbühne. Hierfür erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Abnahme.

§ 8 Kautions

1. Alle Benutzer (Veranstalter) haben eine Kautions in Höhe von einem Tagessatz (24h Anmietung), mindestens jedoch 200,00 € maximal 1.000,00 € bei der Stadt Kranichfeld zu hinterlegen.
2. Die Kautions wird bei mängelfreier Übergabe und Einhaltung der Vertragsbedingungen zurückbezahlt.

§ 9 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

§ 10 Tierversot

Tiere dürfen in das Gebäude der Niederburg nicht mitgenommen werden.

§ 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen u. a. ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist in dem Gebäude der Niederburg verboten.

§ 12 Anmeldung / Übergabe / Übernahme

1. Die Anmeldung soll spätestens 14 Tage im Voraus bei dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld erfolgen.
2. Die Übergabe, die Einweisung und die Übernahme der Räumlichkeiten erfolgt nach Vereinbarung und in Verantwortung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft. Es kann auch eine andere Person damit beauftragt werden.

§ 13 Haftung / Schadensersatz

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Verursachte Schäden und Verluste sind der Stadt unverzüglich zu melden. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

§ 14 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFGtG) und § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft zu beachten.

Danach ist insbesondere ruhestörender Lärm werktags nach 22:00 Uhr und vor 6:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen untersagt.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt Kranichfeld ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten, wenn, z.B.:
 - der Benutzer gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder des Benutzervertrages verstößt,
 - außergewöhnliche Umstände es erfordern.
2. Macht die Stadt Kranichfeld von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Benutzer keine Ersatzansprüche zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung, insbesondere die Beachtung der in § 14 genannten gesetzlichen Regelungen an.
2. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Textform.
3. Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Kranichfeld in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Niederburg der Stadt Kranichfeld vom 14.09.2021 außer Kraft.

Kranichfeld, den 14.07.2022


Jörg Bauer
Bürgermeister

